

> [Übersicht Systematische Gesetzessammlung](#) des Kantons Basel-Landschaft

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Erlasstitel	Dekret über die Kostentragung der amtlichen Vermessung
SGS-Nr.	211.5
GS-Nr.	32.307
Erlasdatum	19. Oktober 1995 (Landratsprotokoll nicht elektronisch)
In Kraft seit	1. Januar 1995

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
23.06.2005	35.709	01.01.2006	LRV 2005-076
08.11.2001	34.443	01.03.2002	LRV 2001-022

Dekret über die Kostentragung der amtlichen Vermessung

Vom 19. Oktober 1995

GS 32.307

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 149 Absatz 2 in der Fassung vom 1. Juni 1972 des Gesetzes vom 30. Mai 1911¹ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), beschliesst:

§ 1 Kantonale Mehranforderungen (Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 10 VAV)²

¹ Der bundesrechtlich bestimmte Grunddatensatz wird durch folgende kantonale Mehranforderungen ergänzt:

- a. Höhenfixpunktnetz 3
- b. zusätzliche Informationsebene öffentliche Wegrechte
- c. zusätzliche Informationsebene Baulinien
- d. zusätzliche Informationsebene Waldgrenzen in Bauzonen
- e. Miteigentumsanteile an Grundstücken auf der Informationsebene Liegenschaften
- f. Gebäudeart auf der Informationsebene Bodenbedeckung

² Das Amt regelt die Datenbeschreibung

§ 2 Ersterhebung

¹ Die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Erstellungskosten für die Ersterhebung der amtlichen Vermessung werden wie folgt getragen:

- a. Informationsebene Fixpunkte (Lagefixpunktnetz 2 und Höhenfixpunktnetz 2): Kanton
- b. Informationsebene Baulinien: Kanton oder Gemeinde je nach Verursachung
- c. Informationsebene Waldgrenzen: Gemeinde
- d. Informationsebene Höhen: Kanton und Gemeinde je zur Hälfte
- e. übrige Informationsebenen: Kanton, Gemeinde und Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen je zu einen Drittel

¹ GS 16.104, SGS 211

² Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung, SR 211.432.2

² Bei der während oder nach einer Bodenverschiebung durchzuführenden Ersterhebung werden die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Erstellungskosten für die übrigen Informationsebenen je zur Hälfte vom Kanton und von der Gemeinde getragen.

³ Die administrative Durchführung der Ersterhebung obliegt der Gemeinde.

§ 3 Erneuerung und Provisorische Numerisierung

¹ Der Kanton und die Gemeinde tragen die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Erstellungskosten für die Erneuerung der amtlichen Vermessung sowie für die provisorische Numerisierung zu 40% bzw. zu 60%.¹

² Die administrative Durchführung der Erneuerung obliegt der Gemeinde, diejenige der provisorischen Numerisierung dem Kanton.

³ Sind Erneuerungen Bestandteil eines mehrere oder alle Gemeinden umfassenden Gesamtprojektes, kann der Landrat die administrative Durchführung dem Kanton übertragen.²

§ 4 Erstellungskosten

¹ Die Erstellungskosten umfassen folgende Kosten:

- a. alle Kosten, die der Bund als beitragsberechtigt anerkennt
- b. die Kosten für kantonale Mehranforderungen
- c. die Kosten für die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung, sofern die Arbeiten, welche die Nachführung verursachten, seit mehr als zwei Jahren fertiggestellt sind
- d. die Kosten für vertraglich geregelte Zusatzarbeiten und bewilligte Regiearbeiten
- e. die Kosten für den Kostenverteiler bei Belastung der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen
- f. die Kosten für die öffentliche Auflage und die Einspracheverhandlungen

² Der Gemeinde steht für die Kosten gemäss Absatz 1 Buchstabe c der Rückgriff auf die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder ihre Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen zu, wenn Bauten ohne Baubewilligung oder Bauanzeige erstellt wurden.

§ 5 Laufende Nachführung

¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder ihre Rechtsnachfolger und Rechtsnachfolgerinnen tragen die Kosten der von ihnen verursachten laufenden Nachführungen der amtlichen Vermessung.

² Der Kanton trägt die Kosten der laufenden Nachführung der Lage- und Höhenfixpunkte 2 sowie der Kantonsgrenze.

¹ Fassung vom 23. Juni 2005 (GS 35.709), in Kraft seit 1. Januar 2006.
² Ergänzung vom 8. November 2001 (GS 34.443), in Kraft seit 1. März 2002.

³ Die Gemeinde trägt die Kosten der laufenden Nachführung der Lage- und Höhenfixpunkte 3 sowie der Gemeindegrenze.

⁴ Der Kanton und die Gemeinde tragen je zur Hälfte die Kosten der übrigen laufenden Nachführungen.

§ 6 Periodische Nachführung

¹ Der Kanton und die Gemeinde tragen je zur Hälfte die Kosten der periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung.

² Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder ihre Rechtsnachfolger und Rechtsnachfolgerinnen tragen im Rahmen der periodischen Nachführung die Kosten derjenigen Daten, deren Nachführung sie verursachten.

§ 7 Grundeigentümer-Definition

Als Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen gelten:

- a. die Eigentümer und Eigentümerinnen der Liegenschaften
- b. die Eigentümer und Eigentümerinnen der in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte
- c. die Eigentümer und Eigentümerinnen der Miteigentumsanteile an Grundstücken.

§ 8 Rückerstattung der Investitionsbeteiligungsgebühren

¹ Der Kanton erstattet der Gemeinde die Hälfte derjenigen Gebühren zurück, die er von den Benützern und Benützerinnen als Investitionsbeteiligung an der amtlichen Vermessung einnimmt.

§ 9 Weitergeltung bisherigen Rechts

Die Kostentragung bei Erneuerungen, die vor dem 1. Januar 1995 begonnen wurden und die nicht der Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1992¹ über die amtliche Vermessung entsprechen, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

§ 10 Schlussbestimmungen

¹ Der Landratsbeschluss vom 1. Juni 1972² zu § 149 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in der Fassung vom 1. Juni 1972 wird aufgehoben.

² Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

¹ SR 211.432.2
² GS 24.816, SGS 211.5